



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Inspektionsdienste Erfurt-Süd und Erfurt-Nord

Besuch vom 17. Juni 2019

Az.: 232-TH/I/19

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Ausstattung der Gewahrsamsräume: Beleuchtung	3
II	Bekleidung im Gewahrsam.....	3
III	Durchsuchung mit Entkleidung.....	4
IV	Fesselung.....	4
V	Gewahrsamsdokumentation	4
VI	Räumlichkeiten.....	5
VII	Waffen im Gewahrsam.....	5
D	Weitere Vorschläge	5
I	Ebenerdiger Zugang.....	5
II	Fortbildung.....	6
E	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 17. Juni 2019 die Inspektionsdienste Erfurt-Süd und Erfurt-Nord.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch nicht an. Sie traf um 14:30 Uhr in der Dienststelle Erfurt-Süd ein. Im Anschluss besuchte sie den Inspektionsdienst Erfurt-Nord. In den Eingangsgesprächen erläuterte die Besuchsdelegation jeweils den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Die Delegation besichtigte jeweils den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsbücher.

Der Inspektionsdienst Erfurt-Süd verfügt über vier Einzelgewahrsamsräume und einen Sammelgewahrsamsraum, der für bis zu 15 Personen vorgesehen ist. Es befanden sich im Jahr 2018 insgesamt 142 Personen in Gewahrsam, im Jahr 2019 bis zum Besuchszeitpunkt 45 Personen. Zum Zeitpunkt des Besuchs war ein Gewahrsamsraum belegt.

Der Inspektionsdienst Erfurt-Nord verfügt über vier Einzelgewahrsamsräume. Es befanden sich im Jahr 2018 insgesamt 224 Personen in Gewahrsam, im Jahr 2019 bis zum Besuchszeitpunkt 146 Personen. Zum Zeitpunkt des Besuchs war der Gewahrsam nicht belegt.

Im Jahr 2018 befanden sich auf polizeirechtlicher Grundlage 22 Personen und auf strafprozessualer Grundlage 120 Personen im Gewahrsam des Inspektionsdienstes Süd und 174 Personen auf polizeirechtlicher Grundlage und 50 Personen auf strafprozessualer Grundlage im Gewahrsam des Inspektionsdienstes Nord. Im Jahr 2019 befanden sich bis zum Besuchszeitpunkt auf polizeirechtlicher Grundlage 6 Personen und auf strafprozessualer Grundlage 39 Personen im Gewahrsam des Inspektionsdienstes Süd und 117 Personen auf polizeirechtlicher Grundlage und 29 Personen auf strafprozessualer Grundlage im Gewahrsam des Inspektionsdienstes Nord.

Die Besuchsdelegation führte ein vertrauliches Gespräch mit einer in Gewahrsam genommenen Person.

Die Bediensteten standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Positiv hervorzuheben ist, dass in Thüringen eine Polizeivertrauensstelle existiert. Sie dient der Förderung und Entwicklung der Führungs- und Fehlerkultur innerhalb der Thüringer Polizei. Als Ansprechpartnerin für von polizeilichen Maßnahmen betroffene Personen kann sie zu Konfliktlösungen beitragen und Sach-, Fach-, Verhaltens- oder Dienstaufsichtsbeschwerden an die zuständigen Stellen weitergeben.

Es ist zudem zu begrüßen, dass im Inspektionsdienst Erfurt-Süd nach Aussage des Vertreters der Dienststellenleitung eine Überprüfung der Notruf- und Gegensprechanlage durch die Polizeibediensteten bei jeder Belegung des Gewahrsams erfolgt.

Die Bediensteten beider Dienststellen trugen Namensschilder. Dies kann eine präventive Wirkung entfalten, da es die Bediensteten identifizierbar macht und dadurch das Risiko für Übergriffe reduzieren kann. Darüber hinaus ermöglicht ein Namensschild die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die in Gewahrsam genommene Person, was sich positiv auf den Umgang zwischen ihr und den Bediensteten auswirken kann.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Ausstattung der Gewahrsamsräume: Beleuchtung

In den Gewahrsamsräumen des Inspektionsdienstes Erfurt-Nord kann das Licht lediglich ein- oder ausgeschaltet werden. Es besteht keine Möglichkeit, eine Beleuchtung einzustellen, die einerseits Schlaf zulässt und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorbeugt sowie in Gewahrsam genommenen Personen die Orientierung im Raum ermöglicht.

Es wird empfohlen, die Gewahrsamsräume mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten. Dies gilt für alle Polizeidienststellen in Thüringen.

II Bekleidung im Gewahrsam

In beiden Dienststellen dürfen die in Gewahrsam genommenen Personen den Gewahrsamsraum nur in Unterhose betreten. Frauen dürften zudem ihren BH anbehalten. Dies sei notwendig, um Suizide oder sonstige Gefährdungen mit Hilfe der Bekleidung zu verhindern.

Allenfalls bei einer Unterbringung aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, die betroffene Person zu entkleiden. Um Letzterer auch in diesem Fall ein Mindestmaß an Intimsphäre zu bewahren, soll ihr zumindest gleichzeitig Kleidung aus schnell reißendem Material angeboten werden. Zudem soll umgehend eine Verlegung in ein Krankenhaus stattfinden.

III Durchsuchung mit Entkleidung

Im Inspektionsdienst Erfurt-Nord werden nach Angaben des stellvertretenden Dienstschichtleiters alle Personen vor der Aufnahme in das Gewahrsam unter vollständiger Entkleidung durchsucht. Eine Einzelfallprüfung findet nicht statt.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person dar.¹ Daher ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen, und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.² Auch die von der Polizei angeführte besondere Gefährdungslage im Rahmen der polizeilichen Festnahmen rechtfertigt es nicht, von einer Abwägung in jedem Einzelfall abzusehen.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Im Falle einer Durchsuchung mit Entkleidung sollen die Gründe für die Entkleidung nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

IV Fesselung

Im Inspektionsdienst Erfurt-Nord wird ein Bodycuff - Körperfesselungssystem mit metallenen Handfesseln vorgehalten, welches bei Eigen- oder Fremdgefährdung zur Anwendung kommen kann.

Bei der Verwendung metallener Handfesseln sowie Plastikhandfesseln können Nerven abgedrückt werden und Hämatome an den Gelenken der betroffenen Personen entstehen. Es ist Aufgabe der Polizei, bei Ingewahrsamnahmen Verletzungen der betroffenen Personen zu verhindern und das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG zu schützen.

Daher wird empfohlen, in den Gewahrsamsbereichen in Thüringen für Fesselungen Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorzuhalten und ausschließlich diese zu verwenden³.

V Gewahrsamsdokumentation

In beiden Dienststellen fehlte die Dokumentation der Belehrung der in Gewahrsam genommenen Personen. Zudem werden die Entscheidungen und Begründungen, dass eine Person unter vollständiger Entkleidung durchsucht wurde, nicht dokumentiert.

¹ BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 5. März 2015, Az. 2 BvR 746/13.

² VG Köln, Urteil vom 25. November 2015, Az. 20 K 2624/14.

³ Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEx auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

Zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, aber auch dem der für sie zuständigen Bediensteten, sollten alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig dokumentiert werden. Nur so ist eine Überprüfbarkeit der Grundrechtseingriffe im Zusammenhang mit dem Gewahrsam gewährleistet.

VI Räumlichkeiten

In dem Gewahrsamsbereich der Dienststelle Erfurt-Süd befindet sich ein Sammelgewahrsamsraum, der für eine Belegung von bis zu 15 Personen ausgerichtet ist. Die Grundfläche beträgt circa 15 qm.

Auch bei einer nur kurzzeitigen Unterbringung muss für die betroffenen Personen die Möglichkeit bestehen, sich hinzusetzen und zumindest ein paar Schritte zu gehen.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine Grundfläche von 3,5 qm pro Person in einem Sammelgewahrsamsraum der Polizei in keinem Fall unterschritten werden darf und somit einen absoluten Minimalstandard darstellt. Der Sammelgewahrsamsraum soll daher nicht mit mehr als vier Personen belegt werden. Diese Größenordnung ist für den Fall, dass der Sammelgewahrsamsraum zukünftig gebraucht wird, zu beachten.

VII Waffen im Gewahrsam

Im Inspektionsdienst Erfurt-Nord tragen die Bediensteten auch im Gewahrsamsbereich Schusswaffen. In beiden Dienststellen wurde berichtet, dass es unpraktisch sei, vor Betreten des Gewahrsamsbereiches die Waffe abzulegen, weil sich der Waffenschrank jeweils nicht in der Nähe des Gewahrsamsbereiches befindet.

In der Mehrheit der Bundesländer wird im Gewahrsam zur Vermeidung einer Gefährdungssituation, wie beispielsweise der Entwaffnung der Bediensteten, überwiegend auf Schusswaffen verzichtet. Insbesondere wird die Notwendigkeit der Schusswaffe zur Eigensicherung für den Bereich des Gewahrsams verneint.

In beiden Inspektionsdiensten tragen die Bediensteten im Gewahrsamsbereich Pfefferspray. Der Einsatz von Pfefferspray in geschlossenen Räumen ist aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Risiken in keinem Fall verhältnismäßig und soll daher innerhalb von Polizeidienststellen unterlassen werden.

Aufgrund des erhöhten Gefährdungsrisikos wird empfohlen, dass in allen Polizeidienststellen auf das Tragen von Schusswaffen und Pfefferspray im Gewahrsam verzichtet wird.

D Weitere Vorschläge

Die Nationale Stelle unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Ebenerdiger Zugang

Der Zugang zu den Gewahrsamsräumen im Inspektionsdienst Erfurt-Süd führt über eine steile Treppe abwärts in das Kellergeschoß, was bei Zuführung mit einer Sturzgefahr verbunden ist. Es wird angeregt, Möglichkeiten für die Schaffung eines ebenerdigen Zugangs zu prüfen.

II Fortbildung

Nach Aussage der Bediensteten gibt es keine speziellen Fortbildungsmaßnahmen für die Bediensteten im Gewahrsamsbereich.

Fortbildungen, insbesondere in den Bereichen Suizidprophylaxe und Deeskalation sind wünschenswert, um Bediensteten in der besonderen Situation des Gewahrsams Handlungssicherheit zu verschaffen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 20. November 2019